
16b Modul Recht, Wirtschaft und Prävention

Im Interesse der einfacheren Lesbarkeit haben wir bei allen personenbezogenen Bezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

1 Einführung in das Recht

1.1 Was ist das Recht? Die Aufgaben des Rechts

- a) Vorschriften, die das Zusammenleben regeln
- b) Das Recht und die anderen Verhaltensregeln
- c) Von den Zielen des Rechts: Friede, Gerechtigkeit, Einfachheit

1.2 Wie komme ich zu meinem Recht? Rechtsanwendung

- a) Konkretes Rechtsproblem erkennen
- b) Suche nach dem in Frage kommenden Gesetz und Gesetzesartikel
- c) Subsumtion: Prüfung, ob der konkrete Einzelfall die Voraussetzungen (d.h., die im Gesetzesartikel in allgemeiner und abstrakter Form umschriebenen Tatbestandsmerkmale) erfüllt, damit die im Gesetz beschriebene Rechtsfolge eintreten kann
- d) Beweissicherung
- e) Auseinandersetzung: Vergleichsgespräche (Mediation) oder Rechtsstreit?

2 Grundbegriffe des Privatrechts

2.1 Rechtsgeschäfte

- a) sind Willenserklärungen, die darauf gerichtet sind, Rechtswirkungen herbeizuführen
- b) entsprechend der nötigen Willensäußerungen, es gibt einseitige (z.B. Vollmacht), zweiseitige (Verträge), mehrseitige (z.B. Gesellschaftsgründung) Rechtsgeschäfte

2.2 Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

- a) Durch ein Verpflichtungsgeschäft, z.B. eine Verpflichtung etwas zu zahlen, wird eine Obligation begründet.
- b) Durch ein Verfügungsgeschäft wird die Obligation erfüllt, z.B. die Zahlung.

3 Obligationenrecht (Allgemeiner Teil im Überblick)

3.1 Obligationen aus Vertrag (Art. 1 - 40 OR)

- a) Der Vertragsabschluss: Ein Vertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Er kommt zustande durch den Austausch übereinstimmender gegenseitiger Willensäusserungen (Art. 1 OR).
- b) Form der Verträge: Grundsatz der Formfreiheit, d.h. die Vertragsparteien können ihren Willen in jeder beliebigen Form äussern (schriftlich, mündlich, durch Zeichen etc.), ausser das Gesetz verlangt eine besondere Form (Art. 11 OR). Als Beweismittel sollten wichtige Verträge immer schriftlich abgeschlossen werden, insb. Arbeits-, Miet- oder Kaufverträge
- c) Vertragsfreiheit: Freiheit, gegenseitige Verhältnisse selbständig gestalten zu können beinhaltet: Abschlussfreiheit, Partnerwahlfreiheit, Aufhebungsfreiheit, Inhaltsfreiheit
- d) Nichtig Verträge: Gemäss Art. 20 OR sind folgende Verträge nichtig und damit gar nicht entstanden: Verträge mit unmöglichem oder widerrechtlichem Inhalt und solche, die gegen die guten Sitten verstossen.
- e) Anfechtbare Verträge: Anfechtungsgründe und wo diese geregelt sind

4 Ausgewählte Themen

4.1 Zwei Beispiele einzelner Vertragsverhältnisse des Obligationenrechts

- a) Arbeitsvertrag (Überblick, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, Mutterschaftsurlaub, Überstunden, Ferien, Arbeitszeugnis, Probezeit, Kündigung)
- b) Miete (Mietvertrag, Untermiete, Mitmiete, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, Protokolle, Schäden, Kündigung)

4.2 Sozialversicherungen

- a) Überblick: AHV, IV, EO, ALV, BVG, NBU, KTG
- b) 3-Säulensystem

4.3 Gesellschaftsrecht des OR

- a) Überblick
- b) Die einfache Gesellschaft
- c) Die Aktiengesellschaft (AG)
- d) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- e) Checkliste Gründung Einzelfirma
- f) Checkliste Gründung GmbH

4.4 Wie ist die Rechtslage?

13 Fallbeispiele aus dem Rechtsalltag eines Tanzlehrers zu den Kapiteln 2-4

5 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

5.1 Betreuung auf Pfändung

- a) Allgemeines: Zwangsdurchsetzung einer Geldforderung gegen Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind.
- b) Ablauf: Zahlungsbefehl, Rechtsvorschlag, Rechtsöffnung, Fortsetzungsbegehren, Pfändung, Pfandverwertung
- c) Fallbeispiele

5.2 Betreuung auf Konkurs

- a) Allgemeines: Zwangsweises Eintreiben von Geldforderungen gegenüber Schuldnern, die im Handelsregister eingetragen sind.
- b) Ablauf: Zahlungsbefehl, Rechtsvorschlag, Rechtsöffnung, Fortsetzungsbegehren, Konkursandrohung, Konkursbegehren, Konkursöffnung, Inventur, Schuldenruf
- c) Kollokationsplan: pfandgesicherte Forderungen, nicht pfandgesicherte Forderungen
- d) Fallbeispiele

5.3 Betreuung auf Pfandverwertung

- a) Allgemeines: Im Gegensatz zur Betreuung auf Pfändung ist der Gegenstand, welcher zur Zahlung der Schuld verwertet wird, zum Voraus schon gegeben. In dieser reinen Spezialexécution gibt es demnach auch keine Gläubigergruppen oder Pfändungsverfahren.
- b) Fallbeispiele

5.4 Privatkonkurs

- a) Allgemeines: Eine Privatperson kann bei Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) beim zuständigen Gericht die Konkursöffnung beantragen.
- b) Voraussetzungen: keine Aussicht auf einvernehmliche Schuldensanierung, bezahlter Kostenvorschuss, keine „Einrede des mangelnden neuen Vermögens“ hängig, kein rechtsmissbräuchlicher Privatkonkurs
- c) Durchführung des Privatkonkurses
- d) Fallbeispiele

6 Interessante Links (Stand 30.4.2020)

6.1 Verkehr mit Behörden

Bundesverwaltung mit Mitteilungen	www.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen: Grundlagen, Infos, Merkblätter zu AHV, IV, EO, EL; Links zum Ausland; Mitteilungen über die berufliche Vorsorge	www.bsv.admin.ch
Links zu allen kantonalen Ausgleichskassen (AHV, IV)	www.ausgleichskasse.ch/sektion.asp
Homepage der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST; mit Drucksachen, Formularen, usw.	www.estv.admin.ch
Kantonales Steueramt ZH, mit Steuerberechnungsmöglichkeit	www.steuernamt.zh.ch

6.2 Gesetzgebung, Gerichte

Sammlung des Bundesrechts	www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html
Gerichtsurteile des Schweizerischen Bundesgerichtes (nahezu komplette Rechtsprechung des höchsten Schweizer Gerichts)	www.bger.ch

6.3 Urheberrecht

Die Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (Abrechnung kann über <i>swissdance</i> erfolgen)	www.suisa.ch
--	--

6.4 Firmengründung

Die Gründungsplattform des Kantons Zürich	www.gruenden.ch
Begleitung in die berufliche Selbstständigkeit	www.startups.ch
Informationen des Bundes	www.ch.ch/de/selbststaendig-machen
Zentraler Firmenindex mit Links zu sämtlichen Handelsregisterämtern	www.zefix.admin.ch

7 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (nach Mankiw / Taylor)

7.1 Einführung in die volkswirtschaftlichen Regeln

- a) Volkswirtschaftslehre
Die Wissenschaft von der Bewirtschaftung knapper gesellschaftlicher Ressourcen.
- b) Knappheit
Die begrenzte Natur gesellschaftlicher Ressourcen
- c) Volkswirtschaft
Eine Gruppe von Menschen, die bei ihrer Lebensgestaltung zusammenwirken.
- d) Effizienz
Eigenschaft einer Gesellschaft, so viel wie möglich aus ihren knappen Ressourcen herauszuholen.

7.2 Das Kreislaufdiagramm

Ein visuelles Modell, das zeigt, wie Geld über Märkte zwischen Haushalten und Unternehmungen fließen.

7.3 Mikroökonomie und Makroökonomie

- a) Mikroökonomie
Die Analyse, wie Haushalte und Unternehmungen Entscheidungen treffen und wie diese auf den Märkten zusammenwirken.
- b) Makroökonomie
Die Unternehmung gesamtwirtschaftlicher Phänomene einschliesslich Inflation, Arbeitslosigkeit und Wirtschaftswachstum.

7.4 Die Produktionsmöglichkeitenkurve

- a) Eine Verschiebung der Produktionsmöglichkeitenkurve
Produktionsmöglichkeitenkurve: Ein Graf, der die verschiedenen Output-Kombinationen zeigt, die einer Volkswirtschaft mit den vorhandenen Produktionsfaktoren und der gegebenen Produktionstechnik möglich sind.
- b) Spezialisierung und Handel
Importe: Güter (Waren und Dienstleistungen), die im Ausland produziert und im Inland verkauft werden.
Exporte: Güter (Waren und Dienstleistungen), die im Inland produziert und im Ausland verkauft werden.
- c) Absoluter und komparativer Vorteil
Absoluter Vorteil: Der Produktivitätsvorteil eines Produzenten bei der Erzeugung eines bestimmten Guts.
Komparativer Vorteil: Der Opportunitätskostenvorteil eines Produzenten bei der Erzeugung eines bestimmten Guts.
- d) Opportunitätskosten und komparativer Vorteil
Opportunitätskosten: Was aufgegeben werden muss, um etwas anderes zu erlangen.
- e) Komparativer Vorteil und Handel
Komparativer Vorteil: Der Opportunitätskostenvorteil eines Produzenten bei der Erzeugung eines bestimmten Guts.

7.5 Angebot und Nachfrage

- a) Märkte und Wettbewerb
Markt: Gruppen potenzieller Käufer und Verkäufer einer bestimmten Ware oder Dienstleistung
- b) Normales Gut
Ein Gut, dessen nachgefragte Menge bei einem Einkommenszuwachs ansteigt.
- c) Inferiores Gut
Ein Gut, dessen nachgefragte Menge bei einem Einkommenszuwachs sinkt.
- d) Substitute
Zwei Güter, bei denen der Preisanstieg des einen Guts einen Nachfrageanstieg des anderen Guts auslöst.
- e) Komplemente
Zwei Güter, bei denen der Preisanstieg des einen Guts einen Nachfragerückgang des anderen Guts bewirkt.
- f) Nachfrage
Nachfragemenge: Die Gütermenge, die Käufer erwerben wollen und können.
Gesetz der Nachfrage: Bei sonst unveränderten Randbedingungen sinkt die nachgefragte Menge eines Guts bei steigendem Preis des Guts.
- g) Verschiebung der Nachfrage
- h) Angebot
Angebotsmenge: Die Gütermenge, die Verkäufer veräussern wollen und können.
Gesetz des Angebots: Bei sonst unveränderten Randbedingungen steigt die angebotene Menge eines Guts bei steigendem Preis eines Guts.
- i) Marktangebot und individuelles Angebot
- j) Verschiebung der Angebotskurve
- k) Angebot und Nachfrage zusammen

7.6 Elastizität (optional)

Die Elastizität ist ein Mass der Reagibilität der Nachfragemenge oder der Angebotsmenge auf eine der Einflussgrössen.

- a) Preiselastizität der Nachfrage
Ein Mass der Reagibilität der Nachfragemenge eines Guts auf Änderungen seines Preises.
- b) Die Preiselastizität des Angebots
Ein Mass der Reagibilität der Angebotsmenge eines Guts auf Änderungen des Preises.

8 Marketing Grundlagen (nach Kotler / Bliemel)

8.1 Grundlagen

Marketing ist ein Prozess im Wirtschafts- und Sozialgefüge, durch den Einzelpersonen und Gruppen ihre Bedürfnisse und Wünsche befriedigen, indem sie Produkte und andere Dinge von Wert erstellen, anbieten und miteinander tauschen. Marketing umfasst nicht nur Austauschprozesse, sondern auch die Beziehung der Austauschpartner.

- a) Bedürfnisse, Wünsche und Nachfrage
Bedürfnis: Ein Bedürfnis ist Ausdruck des Mangels an Zufriedenstellung.
Wünsche: Sie sind das Verlangen nach konkreter Befriedigung.
Nachfrage: Unter ihr ist der Wunsch nach spezifischen Produkten zu verstehen, begleitet von der Fähigkeit und der Bereitschaft zum Kauf. Wünsche werden zur Nachfrage, wenn eine entsprechende Kaufkraft hinter ihnen steht.
- b) Produkte
Die Menschen befriedigen ihre Bedürfnisse und Wünsche durch den Kauf von Produkten. Ein Produkt ist alles, was einer Person angeboten werden kann, um ein Bedürfnis oder einen Wunsch zu befriedigen.
- c) Nutzen Kosten Zufriedenheit
Nutzen: Unter Nutzen ist die Einschätzung des Verbrauchers bezüglich der Fähigkeit des Produkts zur Bedürfnisbefriedigung zu verstehen.
Nutzen und Kosten werden abgewogen, bevor eine Wahl getroffen wird. Man entscheidet sich für das Produkt, welches die beste Kombination aus Nutzen und Kosten bringt. Man wird die Zufriedenstellung nur dann erreichen, wenn die Wahl zu einem Nettonutzen führt (Nutzen höher als Kosten).
- d) Märkte
Ein Markt besteht aus allen potentiellen Kunden mit einem bestimmten Bedürfnis oder Wunsch, die willens und fähig sind, durch einen Austauschprozess das Bedürfnis oder den Wunsch zu befriedigen.

8.2 Kundennutzen, Kundenzufriedenheit, Kundenbindung

- a) Kundennutzen
Kunden versuchen immer, ihren persönlichen Nutzen zu maximieren. Sie treffen die Wahl nach ihrer Wahrnehmung von Qualität, Nutzen und Wert. In der Regel wählt der Kunde das Angebot mit dem höchsten Wertgewinn.
- b) Kundenzufriedenheit
Kundenzufriedenheit ist ein Resultat der nach dem Kauf empfundenen Produktleistung, verglichen mit den Erwartungen vor dem Kauf.
- c) Kundenbindung
Unternehmen versuchen, Kunden an sich zu binden und Beziehungen zu ihren Kunden aufzubauen. Das Unternehmen kann die Beziehung zu den Kunden durch materielle Anerkennung, soziale Anerkennung und strukturelle Bindung festigen.

8.3 SWOT-Analyse

- a) Stärken / Schwächen / Chancen / Gefahren
Strategische Analyse der Umweltentwicklung mit der Gegenüberstellung der internen Stärken und Schwächen.
- b) Einfache SWOT-Analyse
Die Kernpunkte der Umwelt- und Unternehmensanalyse könne in einer einfachen SWOT-Matrix zusammen gefasst werden
- c) Erweiterte SWOT-Analyse
Flexible Methode, um die Chancen und Gefahren mit den eigenen Stärken und Schwächen zu verbinden

Umweltfaktoren Unternehmensfaktoren	(O) Opportunities (Chancen)	(T) Threats (Gefahren)
(S) Strengths (Stärken)	SO-Strategien	ST-Strategien
(W) Weaknesses (Schwächen)	WO-Strategien	WT-Strategien

9 Einführung ins Rechnungswesen (nach Grünig / Sigrist, Rössli)

9.1 Die Unternehmung im wirtschaftlichen Umfeld

Unternehmungen stehen in einem Beziehungsnetz zu Kunden, Lieferanten, Fremdkapitalgebern und dem Staat. Daneben stellen auch die Mitarbeiter sowie die Eigenkapitalgeber unterschiedliche Ansprüche an die Unternehmung.

9.2 Gesetzliche Bestimmungen; Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (OR Art. 957-964) [Auszug]

Art. 957

- 1 Der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:
 1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500'000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben;
 2. juristische Personen.
- 2 Lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage müssen Buch führen:
 1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr.

Art. 957a

- 1 Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung. Sie erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind.
- 2 Sie folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung. Namentlich sind zu beachten:
 1. die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
 2. der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
 3. die Klarheit;
 4. die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens;
 5. die Nachprüfbarkeit.
- 3 Als Buchungsbeleg gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können.

Art. 958

- 1 Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.

Art. 958b

- 1 Aufwände und Erträge müssen voneinander in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgegrenzt werden.

Art. 958c

- 1 Für die Rechnungslegung sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:
 1. Sie muss klar und verständlich sein.
 2. Sie muss vollständig sein.
 3. Sie muss verlässlich sein.
 4. Sie muss das Wesentliche enthalten.

5. Sie muss vorsichtig sein.
6. Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden.
7. Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Art. 959

- 1 Die Bilanz stellt die Vermögens- und Finanzierungslage des Unternehmens am Bilanzstichtag dar. Sie gliedert sich in Aktiven und Passiven.
- 2 Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.
- 3 Als Umlaufvermögen müssen die flüssigen Mittel bilanziert werden sowie andere Aktiven, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zu flüssigen Mitteln werden oder anderweitig realisiert werden. Als Anlagevermögen müssen alle übrigen Aktiven bilanziert werden.
- 4 Als Passiven müssen das Fremd- und das Eigenkapital bilanziert werden.
- 5 Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.
- 6 Als kurzfristig müssen die Verbindlichkeiten bilanziert werden, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden. Als langfristig müssen alle übrigen Verbindlichkeiten bilanziert werden.
- 7 Das Eigenkapital ist der Rechtsform entsprechend auszuweisen und zu gliedern.

Art. 958f

- 1 Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

Art. 959b

- 1 Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während des Geschäftsjahres dar.

9.3 Die Finanzbuchhaltung

- a) Hauptaufgaben der Finanzbuchhaltung
 Finanzbuchhaltung: Offizielle Rechnungslegung gemäss den gesetzlichen Vorschriften (4. Teil OR; Kaufmännische Buchführung)
 Hauptaufgaben: - Darstellung der Vermögens- und Schuldverhältnisse
 - Ermittlung des Erfolges (Gewinn und Verlust), Basis für Steuererhebung
- b) Veränderung von Vermögen und Kapital
- c) Debitoren und Kreditoren
 Debitorenbuchhaltung: In der Debitorenbuchhaltung werden die ausgehenden Rechnungen systematisch erfasst und die sich daraus ergebenden offenen Posten bewirtschaftet.
 Kreditorenbuchhaltung: Eine Kreditorenbuchhaltung erfasst systematisch die eingehenden Rechnungen und verarbeitet sie bis hin zur Zahlung bei Fälligkeit.
- d) Der Buchungssatz
 Er sagt aus, welches Konto belastet (Soll) und welches Konto gutgeschrieben (Haben) wird.
- e) Rabatt und Skonto

9.4 Die Bilanz

Eine Bilanz ist eine Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiven) und Schulden (Passiven) zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Bilanz ist eine statische Rechnung, die auf der Habenseite den Bestand an Finanzierungsmitteln (Herkunft) ausweist und auf der Sollseite die Anlageart der Mittel (Verwendung) zeigt.

a) Gliederung der Bilanz

B I L A N Z	
Aktiven	Passiven
<p>Umlaufvermögen: Flüssige Mittel Forderungen aus Lieferungen und Leistungen übrige kurzfristige Forderungen Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen aktive Rechnungsabgrenzungen</p> <p>Anlagevermögen: Finanzanlagen Beteiligungen Sachanlagen immaterielle Werte nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital</p>	<p>kurzfristiges Fremdkapital Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten übrige kurzfristige Verbindlichkeiten passive Rechnungsabgrenzungen</p> <p>langfristiges Fremdkapital langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten übrige langfristige Verbindlichkeiten Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen</p> <p>Eigenkapital Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital gesetzliche Kapitalreserve gesetzliche Gewinnreserve freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten eigene Kapitalanteile als Minusposten.</p>

b) Eröffnungs-/ Schlussbilanz

9.5 Die Erfolgsrechnung

- Die Erfolgsrechnung ist eine Zeitraumrechnung und stellt den Aufwand dem Ertrag gegenüber. Als Saldo weist sie den Erfolg aus (Gewinn oder Verlust).
- Aufwand: Aufwand ist der in der Finanzbuchhaltung erfasste wertmässige Substanzabfluss, dem kein direkter Substanzzufluss gegenübersteht.
- Ertrag: Ertrag ist der in der Finanzbuchhaltung erfasste Substanzzufluss, dem kein direkter Substanzabfluss gegenübersteht.
- Gliederung der Erfolgsrechnung

ERFOLGSRECHNUNG	
Aufwand	Ertrag
<p>Anschaffungs- oder Herstellungskosten Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand Finanzaufwand und Finanzertrag</p> <p>betriebsfremder Aufwand ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand</p> <p>direkte Steuern</p> <p>Jahresgewinn</p>	<p>Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen</p> <p>betriebsfremder Ertrag ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Ertrag</p> <p>Jahresverlust</p>

9.6 Der Jahresabschluss

Ende Geschäftsjahr ist ein Inventar, eine Betriebsrechnung (Erfolgsrechnung) und eine Bilanz in Landeswährung aufzustellen.

10 Prävention sexueller Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Einschränkungen

10.1 Was ist Prävention sexueller Ausbeutung?

Das Gesetz schützt allgemein Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gegen sexuelle Handlungen, die von über 16-jährigen begangen werden, wenn zwischen Täter und Opfer ein Altersunterschied von mehr als drei Jahren besteht. Minderjährige über 16 Jahre sind ebenfalls geschützt, wenn sie sich in einer persönlichen Notsituation oder in einer Abhängigkeitssituation befinden.

Sexuelle Übergriffe gegenüber Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Einschränkungen sind ein zentraler Angriff auf ihre Integrität und Persönlichkeit. Als Tanzlehrer haben wir einen Schutzauftrag und tragen Verantwortung für die Prävention.

<p>Prävention ... bedeutet Vorbeugen ... ist eine aktive Haltung UND ... ist konkretes Handeln im Alltag ... bedingt Strukturen und Prozesse</p>

10.2 Unterscheidung zwischen Risiko und Krise

Wichtig für die Prävention sexueller Ausbeutung ist ein differenzierter Blick auf die jeweilige Situation. Dabei hilft eine Unterscheidung zwischen Risiko (Graubereich) und Krise (Roter Bereich).

Risikosituationen in Bezug auf sexuelle Ausbeutung sind Alltagssituationen, die wiederkehrend sind und die sich besonders dazu eignen, Nähe herzustellen und sich der Kontrolle durch andere zu entziehen (z.B. Einzelstunden oder Garderobe-Situationen). Risikosituationen können schrittweise und strategisch für den Aufbau von Taten ausgenutzt werden.

Wo immer Menschen aufeinander treffen – also auch in der Tanzschule – gibt es Risikosituationen. Das Ziel ist nicht ihre Vermeidung, sondern ihre aktive Gestaltung. Risikosituationen wird bestenfalls mit Transparenz, einer Feedback- und Fehlerkultur sowie mit klaren Qualitätsstandards begegnet.

Eine Krise tritt dann ein, wenn ein Verdacht auf Straftaten besteht. In diesem Fall sind ein vorgängig festgelegtes Vorgehen sowie klare Meldewege für Mitarbeitende zentral, denn jeder Verdacht wiegt schwer. Es gilt, sowohl den Schutzauftrag gegenüber Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Einschränkungen wahrzunehmen als auch die Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden zu berücksichtigen. Krisenmanagement ist in jedem Fall Leitungsaufgabe. Mitarbeitende müssen wissen, an wen sie sich mit einem Verdacht oder einer Meldung wenden.

Die Einschätzung, ob ein Verhalten im Graubereich oder im roten Bereich ist, ist nicht immer einfach. Am besten gelingt es mit einem sachlichen internen Vorgehen und in Vernetzung mit einer externen Fachstelle. Es gilt: Weder dramatisieren noch bagatellisieren.

Irritationen im Graubereich

Feedbackkultur
Fehler- und Lernkultur
Transparenz
Personalführung
Relevanz für
Qualitätssicherung
Team und Leitung

Verdacht auf Strafdelikte

Meldekultur
Null-Toleranz
Koordination, Kanäle
Fallführung
Strafrechtliche Relevanz
Leitung und Krisenstab

Risikomanagement

Instrument
Verhaltenskodex

Krisenmanagement

Instrument
Krisenkonzept

(Quelle: Fachstelle Limita zur Prävention sexueller Ausbeutung)

10.3 Prävention sexueller Ausbeutung bei *swissdance*

swissdance setzt folgende Massnahmen für die Prävention sexueller Ausbeutung.

Verankerung der Prävention sexueller Ausbeutung in der Ausbildung

Die Prävention sexueller Ausbeutung wird aktiv in die Ausbildung integriert. Sie ist Thema beim Eintrittstest und als Modul während der Ausbildung.

Erstellung von Präventionsinstrumenten

swissdance erarbeitet einen Verhaltenskodex, der von allen *swissdance* Tanzlehrern unterschrieben wird. Ebenfalls erstellt *swissdance* ein Interventionsschema für das Vorgehen bei Verdacht. Der Verband gibt zudem die Empfehlung an *swissdance* Tanzschulen ab, diese Instrumente zu übernehmen.

10.4 Handlungsmöglichkeiten und Pflichten der Tanzlehrer

Die *swissdance* Tanzlehrer, die in direktem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit einer Behinderung stehen, anerkennen ihre Verantwortung für den Kinderschutz. Als *swissdance* Tanzlehrer gelten sämtliche Mitglieder von *swissdance*, also auch Salsalehrer, Kindertanzlehrer, Tanzsporttrainer, etc.

swissdance Tanzlehrer

- sind sich ihrer Rolle und ihres Auftrags bewusst, kommunizieren transparent und reflektieren ihr Handeln.
- orientieren sich am Merkblatt zur Prävention sexueller Ausbeutung von *swissdance* (vgl. 10.5.).
- unterschreiben zusammen mit dem Ausbildungsvertrag den Verhaltenskodex.
- werden ermutigt, während der Ausbildung an der Schulung zum Thema teilzunehmen.

10.5 Merkblatt zur Prävention sexueller Ausbeutung

Haltung: Wir haben einen Schutzauftrag gegenüber Kindern – und tragen Verantwortung.

Wir betrachten sexuelle Übergriffe als zentralen Angriff auf die Integrität und Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen und setzen uns für den bestmöglichen Schutz ein. Für die Einhaltung der Grenzen gegenüber Kindern und Jugendlichen sind immer die erwachsenen Leitungspersonen verantwortlich.

10.5.1 Transparenter Umgang mit Risikosituationen: Prävention und Risikomanagement

- **Nähe und Distanz:** Beziehungsarbeit zu Kindern und Jugendlichen bedingt Nähe, damit sich die Kinder wohl fühlen. Ebenso wichtig ist die klare Distanz. Damit diese Balance im Alltag gelingt, braucht es Reflexion, Austausch und Transparenz zu konkreten Alltagssituationen.
- **Reflexionsfragen zu Risikosituationen:** Folgende Fragen zur Gestaltung von Risikosituationen sind in den Teams und Angeboten handlungsleitend:
 - Was passt zur Rolle und Auftrag als Tanzlehrer in konkreten Risikosituationen (Rollenklarheit)?
 - Wie gestalten wir Risikosituationen angemessen, kindgerecht und risikoarm?
 - Wann müssen wir andere Tanzlehrer, die Eltern oder die Kinder / Jugendlichen informieren?
- **Feedbackkultur:** Rund um Risikosituationen begegnen wir uns als Tanzlehrer vertrauensvoll, aber anspruchsvoll, d.h. wir verbessern gemeinsam und stetig die Qualität und Transparenz rund um Risikosituationen. Gegenseitige Rückmeldungen und Austausch zu Nähe und Distanz im Graubereich sind explizit erwünscht.
- **Schwelle für Taten:** Mit Transparenz, Feedback und Qualitätssicherung erschweren wir, dass Risikosituationen schrittweise für den Aufbau von sexueller Ausbeutung ausgenutzt werden können. Subtile Distanzverluste gehen einer Tat voraus, lange bevor es zu Straftaten kommt (Grooming). Täter gehen sehr strategisch vor. Mit gemeinsamen Haltungen rund um heikle Situationen schaffen wir Schwellen für den Aufbau von Taten.
- **Schutz aller Seiten:** Ein vorausschauendes Risikomanagement dient dem Schutz aller: Dem Schutz der Kinder vor Übergriffen und dem Schutz der Tanzlehrer vor Missverständnissen und Falschanschuldigungen.
- **Unterscheidung von Verdacht auf Straftaten:** Wer im Graubereich Grenzen überschreitet, ist noch kein Sexualstraftäter und steht nicht unter Verdacht. Er ist jedoch verpflichtet, sich der gemeinsamen Reflexion zu stellen, das eigene Verhalten zu überdenken und zu korrigieren.

10.5.2 Kompetenter Umgang mit Verdachtsmomenten: Intervention und Krisenmanagement

- **Ansprechperson kennen:** Informiere dich, wer an deiner Tanzschule die Ansprechperson ist, damit du weisst, an wen du dich im Krisenfall wenden kannst.
- **Koordinierte Schritte durch Fallführung und den Krisenstab:** Handle bei Verdacht (z.B. Signale von Kindern, Aussagen von Kindern / Eltern / Zeugen) auf Straftaten nie ohne Absprache mit der internen Ansprechperson. Alle Schritte (z.B. der Einbezug von oder die Kommunikation an weitere Personen) obliegen der internen Ansprechperson, welche zusammen mit dem Krisenstab die Fallführung übernimmt und sich mit externen Fachstellen vernetzt.

- **Interne Meldepflicht:** Bei Verdacht auf Strafdelikte besteht interne Meldepflicht an die Leitung oder an eine andere dafür definierte Ansprechperson. Diese garantiert ein bedachtes, professionelles und koordiniertes Vorgehen.
- **Offenes Ohr für das Kind:** Wenn ein Kind sich dir anvertraut und von sexueller Ausbeutung erzählt, glaube ihm. Ermutige es in seinen gemachten Aussagen, aber frage es nicht weiter aus. Eine Beurteilung von Aussagen oder eine Erstbefragung liegen nicht in deiner Hand. Mach dem Kind auch deine Pflichten transparent (z.B. die interne Meldepflicht).
- **Dokumentation:** Mache dir zeitnah Notizen von Beobachtungen und Bemerkungen des mutmasslichen Opfers und trenne dabei möglichst von deinen eigenen Interpretationen.
- **Keine Konfrontation der Beschuldigten:** Sprich die verdächtige Person auf keinen Fall direkt auf einen Verdacht auf Straftaten an, da dies die Klärungschancen vermindert und mögliche Tatpersonen vorwarnt. Es ist immer Aufgabe der Fallführung zu entscheiden, wann erwachsene Beschuldigte angehört werden.
- **Unterstützung für sich selbst einholen:** Du hast das Recht, dich selbst jederzeit durch eine Fachstelle beraten zu lassen.
- **Wenn du selbst unter Verdacht stehst:** Wir nehmen alle Verdachtsmomente ernst bzw. führen sie einer sorgfältigen Klärung zu. Als beschuldigter Tanzlehrer kannst du auf ein sorgsames, zielgerichtetes und professionelles Vorgehen zählen. Es gilt die Unschuldsvermutung, bis ein Verdacht bestätigt oder verworfen ist.

10.5.3 Mögliche Kontakte zur Beratung

Interne Ansprechperson:

Präventionsverantwortlicher *swissdance*: Titus Capaul, 079 432 44 33

Externe Beratungsstellen:

Fachstelle Limita zur Prävention sexueller Ausbeutung: 044 450 85 20

Pro Juventute Jugendleiter-Beratung: 058 618 80 80

Kinderschutzgruppe Kinderspital Zürich: 044 266 71 71

Opferberatungsstelle Castagna: 044 360 90 49

Stadtpolizei Zürich, Kinderschutz: 044 411 64 80 (Anonyme Beratung möglich)

Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Einschränkungen

Grundhaltung

Der Schutz der Teilnehmenden steht im Vordergrund. Ich bin mir bewusst, dass ich in der mächtigeren Position und damit immer verantwortlich bin. Ich bringe der Privat- und Intimsphäre der Menschen ein Maximum an Respekt entgegen.

Ich bin mir meiner Rolle als TanzlehrerIn bewusst und nehme mir Zeit, diese Rolle und meine Aufgaben zu reflektieren. Indem ich mich am Verhaltenskodex orientiere, schütze ich nicht nur die Teilnehmenden vor Übergriffen, sondern auch mich selbst vor ungerechtfertigten Anschuldigungen.

Gesunde und angemessene Körperkontakte während des Unterrichts gehören dazu und sollen auf jeden Fall erlaubt sein!

Besprechung im Team und Meldepflicht

Ich spreche Risikosituationen, Irritationen und Unsicherheiten im Team an. Habe ich ein ungutes Gefühl, kann ich mich an die Leitung der Tanzschule wenden. Bei einem begründeten Verdacht auf eine Straftat oder Wissen um Vorgeschichten einer verantwortlichen Person bin ich verpflichtet, eine Meldung an den Inhaber oder Geschäftsführer der Tanzschule zu machen.

Baden und Hygiene

Ich ermögliche es den Teilnehmenden, WCs und Duschen geschlechtergetrennt zu benutzen. Ich benutze Garderoben oder Duschen räumlich oder zeitlich von den Teilnehmenden getrennt. Garderoben der Teilnehmenden betrete ich nur, wenn dies aus Gründen der Aufsicht nötig ist, und kündige mich zuvor angemessen an.

Körperkontakte bei Spielen und anderen Aktivitäten

Benötigen die Teilnehmenden bei einer Aktivität (Akrobatik, Gleichgewichtsparcours, schwierige Tanzschritte, etc.) Sicherung oder Hilfestellungen durch eine TanzlehrerIn, so kündige ich entsprechende Sicherungsrufe zuvor mündlich an. Die angemessene Sicherung der Teilnehmenden steht immer an erster Stelle und soll nicht aus Furcht vor Körperkontakt vernachlässigt werden. Bei körperkontaktintensiven Spielen stelle ich es den Teilnehmenden frei, mitzumachen oder nicht.

Zweiersituationen allgemein

Wenn ich Zweiergespräche mit Teilnehmenden führe, lasse ich die Tür offen oder angelehnt und informiere zuvor andere TanzlehrerInnen.

Verliebt im Tanzkurs

Gibt es im Tanzkurs Pärchen, dann spreche ich das Thema mit den Teilnehmenden direkt an. Ich weise die Teilnehmenden darauf hin, dass unter 16 Jahren ein maximaler Altersunterschied von 3 Jahren erlaubt ist (gesetzliches Schutzalter) und dass die feste Regel gilt: Hosen bleiben oben. Als TanzlehrerIn gehe ich keine Liebesbeziehung mit Teilnehmenden ein.

Privatisierung von Kontakten

Als TanzlehrerIn suche ich keinen Kontakt zu Teilnehmenden ausserhalb des Tanzkurses. Geht die Kontaktaufnahme von den Teilnehmenden aus, wähle ich einen öffentlichen Rahmen für das Treffen und informiere die Tanzschule.

Ort, Datum

Unterschrift TanzlehrerIn

.....

.....